

Klassenelternsprecher

§13 GrSO

"Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Schuljahres die Klassenelternsprecherin oder den Klassenelternsprecher und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter."

Aus dem §13 ergeben sich diverse Rechte und Pflichten für die gewählten Klassenelternsprecher (KES).

Diese werden wir hier vorstellen.

Die Wahl

Begonnen wird mit der Terminfestsetzung für die Wahlen der KES. Diesen Termin legt die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat fest. Nachdem meistens der Elternbeirat für das Schuljahr ebenfalls noch nicht gewählt ist, übernimmt dies der/die Elternbeiratsvorsitzende des letzten Schuljahres.

Die Eltern einer Klasse bestimmen wer die Wahl durchführen soll, meistens übernimmt dies der KES des letzten Schuljahres. Die Wahl muss nicht geheim durchgeführt werden, Handzeichen reichen vollkommen aus. Ein Protokoll über die Wahl muss geführt werden. Vorlagen hierfür sollten in der Schule vorhanden sein.

Meistens werden die Wahlen am 1. Elternabend des Schuljahres durchgeführt, sie sollten innerhalb der ersten 14. Tage des neuen Schuljahres erledigt werden.

Viele Eltern besuchen den Elternabend gemeinsam, Vater und Mutter eines Kindes haben eine gemeinsame Stimme. Falls Eltern mehrere Kinder in einer Klasse haben, dürfen auch mehrere Stimmen abgegeben werden, d.h. für jedes Kind eine Stimme.

Wählbar sind alle Erziehungsberechtigten, es sei denn sie sind Lehrkräfte oder Förderlehrer an der betreffenden Schule. Man kann nur in einer Klasse KES sein, auch wenn mehrere Kinder in unterschiedlichen Jahrgangsstufen an einer Schule sind.

Wählen dagegen darf jeder, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, Lehrerdasein oder anderer Beschäftigung innerhalb der Schule

KES werden auch in Übergangsklassen gewählt.

Erziehungsberechtigte dürfen eine andere volljährige Person erlauben sich zur Wahl der Klassenelternsprechers zu stellen. Diese Vollmacht muss schriftlich vor der Wahl vorliegen. Die Wahl zum KES kann abgelehnt werden.

Vertreter der Eltern - Partner der Schule

www.nuernberger-elternverband-ev.de

Bankverbindung: VR-Bank Nürnberg IBAN DE88 76060618 0000348066, BIC GENODEF1N02

Besonderheiten

Nur in den Grund- und Mittelschulen müssen KES gewählt werden. An allen andern Schularten ist die Wahl des KES freiwillig. In den Grund- und Mittelschulen ist der KES also ein Organ der Schule, in Gymnasien und Co. ein Helfer des Elternbeirats.

In jahrgangskombinierten Klassen kann nur ein KES (und sein Stellvertreter/ seine Stellvertreterin) gewählt werden, d.h. nicht für jede Klassenstufe ein eigener KES.

Die Kosten, die dem KES durch seine Tätigkeit entstehen muss der Sachaufwandsträger aufbringen.

Der KES vertritt alle Eltern einer Klasse. Einzelne Eltern allerdings nicht, somit hat der KES auch kein Recht auf Information über einzelne Schüler. Eltern dürfen den KES zu Rate ziehen und ihm oder ihr Details über ihr eigenes Kind erzählen.

Alle schriftlichen Mitteilungen des KES an Eltern einer Klasse müssen „über den Schreibtisch“ der Schulleitung laufen. Die Schulleitung muss über alle Schreiben informiert werden, allerdings darf sie nicht zensieren. (Nur bei sittenwidrigen Texten)

Die Klassenleitung muss den KES über alles von allgemeiner Bedeutung innerhalb einer Klasse informieren. Dies betrifft z.B. die Stundenplangestaltung, Klassenveranstaltungen, Lernmittel oder eine Klassenelternversammlung.

Weil der KES ein Organ der Schule ist, dürfen ihm die Adressen aller Eltern einer Klasse ausgehändigt werden. Art. 85 des bay.EuG (Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten) gilt hier nicht.

Der KES darf die Adressenliste aber nur für seine eigene KES-Arbeit nutzen. Er darf sie nicht an alle Eltern einer Klasse weitergeben.

Auch für KES gilt die Verschwiegenheitspflicht.

Der KES entscheidet wann und wie er arbeitet.

Offiziell hat die Stellvertretung des KES keine Befugnisse oder Aufgaben, es sein denn der 1. KES ist erkrankt.

Wenn der 1. KES das Amt niederlegt oder aus sonstigen Gründen gar nicht mehr ausübt, rückt eine Ersatzperson nach. Meistens ist dies die Stellvertretung. Eine Nachwahl gibt es nicht.

Eine Klassenelternversammlung ist kein beschlussfähiges Gremium.

KES arbeiten ehrenamtlich.

Das Amt endet mit dem Ablauf des Schuljahres.

Vertreter der Eltern - Partner der Schule

www.nuernberger-elternverband-ev.de

Bankverbindung: VR-Bank Nürnberg IBAN DE88 76060618 0000348066, BIC GENODEF1N02